

## **Bemerkungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

Am 12. Juni 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („Richtlinie“) an.<sup>1</sup> Der EDSB wurde zwar nicht von der Kommission konsultiert, wie es Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eigentlich verlangt, doch ersuchten ihn Mitglieder einer Fraktion des Europäischen Parlaments am 15. Oktober 2013 darum, sich zu äußern. Auf dieses Ersuchen hin beschloss der EDSB, seine Bemerkungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abzugeben. Wir empfehlen, in der Präambel des Vorschlags auf die Konsultation des EDSB zu verweisen.

Bereits im Januar 2010 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme<sup>2</sup> zu den Datenschutzaspekten des Vorschlags zur Richtlinie 2011/16/EU. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich in der Hauptsache mit den durch den Vorschlag vorgenommenen Änderungen in Artikel 8 der Richtlinie. Für eine gründlichere Analyse anderer Aspekte verweisen wir auf die Stellungnahme vom Januar 2010. Die Bestimmungen des Vorschlags müssen auch vor dem Hintergrund der Antworten der EU und der Mitgliedstaaten auf den *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) der USA betrachtet werden. 2012 veröffentlichte die Artikel 29-Datenschutzgruppe zwei Schreiben zu der Frage, inwieweit eine Wechselwirkung zwischen dem FATCA und dem Datenschutzregelwerk der EU, insbesondere Richtlinie 95/46/EG, besteht.<sup>3</sup> Die vorliegenden Bemerkungen sollten in Verbindung mit unserer Stellungnahme und den Schreiben der Artikel 29-Datenschutzgruppe gelesen werden.

Hauptzweck der Richtlinie ist die weitere Verbesserung des automatischen Informationsaustauschs (AEOI) mit dem Ziel der Verringerung der Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung über das derzeitige Maß an Zusammenarbeit hinaus. In den meisten Fällen sind bei einem solchen automatischen Informationsaustausch (auch) personenbezogene Daten betroffen. Mit dem Vorschlag soll der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs in der EU über das hinaus erweitert werden, was Gegenstand bestehender Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch in der EU ist. Damit würden sich der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs auch auf Folgendes erstrecken: Dividenden, Kapitalgewinne,

---

<sup>1</sup> COM(2013) 348 final vom 12. Juni 2013.

<sup>2</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. Januar 2010 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl. C 101 vom 20. April 2010, S. 1.

<sup>3</sup> Schreiben der Artikel 29-Datenschutzgruppe vom 21. Juni 2012, just c.3(2012)866296, und vom 1. Oktober 2012, just c.3(2012)1340967, zum Thema FATCA.

sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben. Die Kommission schlägt ferner vor, in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie den Verweis auf einen Mindestbetrag zu streichen, unterhalb dessen ein Mitgliedstaat keine Informationen von anderen Mitgliedstaaten zu erhalten wünscht.

Wie es in der Stellungnahme des EDSB von 2010 heißt, ist sich der EDSB der Bedeutung bewusst, die der Steigerung der Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung zukommt. Der EDSB erkennt außerdem die Vorteile und die Notwendigkeit eines Informationsaustauschs an, möchte aber auch unterstreichen, dass die Verarbeitung solcher Daten im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften erfolgen muss.

Der Vorschlag hebt darauf ab, mehr Situationen zu erfassen, in denen ein grenzüberschreitender Austausch personenbezogener Daten von EU-Bürgern stattfindet. Dies bedarf an sich schon erhöhter Aufmerksamkeit, da diese Ausweitung zwangsläufig auch größere Risiken für die Rechte und berechtigten Interessen betroffener natürlicher Personen birgt. Er erfordert ferner größere Anstrengungen, um die Einhaltung der Anforderungen der EU-Datenrechtsvorschriften zu gewährleisten. In einem grenzüberschreitenden Zusammenhang müssen die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure klar geregelt sein, auch um die Aufsicht durch die zuständigen Behörden sowie die gerichtliche Kontrolle in verschiedenen Kontexten zu erleichtern.

Folglich verschärft die Ausdehnung des Anwendungsbereichs und die Streichung der Mindestwerte für den automatischen Informationsaustausch die oben geschilderten Risiken weiter und verstärkt den Druck auf den Gesetzgeber, sich mit den in der Stellungnahme des EDSB aus dem Jahr 2010 aufgeworfenen Fragen zu befassen.

In diesem Zusammenhang weist der EDSB auf Folgendes hin:

Einer der Kerngrundsätze des Datenschutzrechts lautet, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden müssen und dass sie in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise nicht weiterverarbeitet werden dürfen.<sup>4</sup> Die zum Erreichen der genannten Zwecke verwendeten Daten sollten darüber hinaus den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.<sup>5</sup> Der EDSB fordert daher den Gesetzgeber nachdrücklich auf, genau festzulegen, welche Daten gemäß der Richtlinie ausgetauscht werden dürfen, und die Zweckbestimmungen und den Kontext für den Austausch personenbezogener Daten präziser zu bestimmen. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass im Einklang mit der Richtlinie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

In Artikel 10 und 11 der allgemeinen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist die Verpflichtung der Person oder Stelle geregelt, die für die Datenverarbeitung verantwortlich ist – in der Datenschutzterminologie bezeichnet als „der für die Verarbeitung Verantwortliche“<sup>6</sup> –, die betreffende Person (die „betroffene Person“) vor

---

<sup>4</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>5</sup> Der Begriff der „Erforderlichkeit“ zieht sich wie ein roter Faden durch die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Siehe insbesondere Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Das Erfordernis der Datenqualität findet sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>6</sup> Siehe Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG)

der Erhebung der Daten oder, falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu informieren. Der betroffenen Person sind Angaben zu machen zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zum Zweck der Verarbeitung und zu den Empfängern der Daten; außerdem ist sie auf das Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten und auf deren Berichtigung hinzuweisen, damit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten richtig einordnen kann. Diese Artikel können als nähere Ausführung des Transparenzgrundsatzes angesehen werden, der zur Verarbeitung nach Treu und Glauben gehört, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG gefordert wird. Der EDSB hält fest, dass weder die derzeitige Richtlinie noch der Vorschlag Bestimmungen dazu enthalten, wie dem Transparenzgrundsatz in der Praxis Genüge getan werden soll, beispielsweise dazu, ob (und wie) der Informationsaustausch der breiten Öffentlichkeit vermittelt werden soll oder wie betroffene Personen über die Datenverarbeitung unterrichtet werden sollen. Der EDSB fordert daher den Gesetzgeber nachdrücklich auf, eine Bestimmung betreffend die Transparenz des vorgeschlagenen Informationsaustauschs anzunehmen.

Brüssel, den 5. November 2013

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

---

Nr. 45/2001. In beiden Bestimmungen wird die Möglichkeit der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle erwähnt („... allein oder gemeinsam“).